

FR_GERICHTE 601 2017 77 vom 16. Juni 2017

FR Kantonsgericht, 2017-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_77

FR: FR_GERICHTE 601 2017 77 du 16 juin 2017

IT: FR_GERICHTE 601 2017 77 del 16 giugno 2017

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 20

Februar 2015 E. 5.1; 2C_192/2011 vom 14. September 2011 E. 3.3.2); dass vorliegend die Kinder erst sieben bzw. fünf Jahre alt sind und überdies ihre Interessen und jene ihrer Eltern gleichläufig sind. Auch ist der relevante Sachverhalt aufgrund der Akten genügend erstellt. Folglich konnte die Vorinstanz auf eine persönliche Anhörung der Kinder bzw. der Beschwerdeführer verzichten, und entsprechend wird auch der Antrag der Beschwerdeführer auf eine persönliche Einvernahme der Kinder bzw. der Beschwerdeführer bzw. auf Parteiverhör vor dem Kantonsgericht abgewiesen; dass die Beschwerdeführer ferner die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung mit Parteivortrag beantragen; dass nach Art. 91 Abs. 1 bis VRG eine mündliche Verhandlung nicht verlangt werden kann, wenn die Sache offensichtlich unbegründet erscheint, und dass zudem gemäss konstanter Rechtsprechung Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht zur Anwendung kommt (BGE 137 I 128 E. 4.4.2; Urteil BGer 2D_16/2013 vom 8. Juli 2013 E. 3.2, mit Hinweisen); dass die Beschwerdeführer nach dem Vorgesagten offensichtlich keinen Anspruch auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen haben, und überdies auch keine Vollzugshindernisse ersichtlich sind; dass damit die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist (601 2017 77), und auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet wird. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch der Beschwerdeführer um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (601 2017 78); dass die Gerichtskosten auf CHF 800.- festgesetzt werden und dem Verfahrensausgang entsprechend den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; dass keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 137 Abs. 1 VRG);

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (601 2017 77). II. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben (601 2017 78). III. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Andernfalls kann ebenfalls innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden. Mit diesem Rechtsmittel könnte allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 16. Juni 2017/dgr
Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.